

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 580/72  
-----

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt am

20. Sept. 1973

in dem Rechtsstreit

Amtsinspektor

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

Klägerin und Revisionsklägerin,  
Prozeßbevollmächtigte: . . . . .

g e g e n

. . . . .  
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne  
mündliche Verhandlung am 30. August 1973 durch  
Vorsitzende Richterin Dr. S c h w a r z ,  
Richter Dr. B a r e s e l und Richter  
Dr. W u l f h o r s t und die ehrenamtlichen  
Richter Dr. H i r s c h m a n n und H ö n l e  
für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts  
vom 27. Juni 1972 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und  
Entscheidung an das Landessozialgericht zu-  
rückverwiesen.



- 2 -

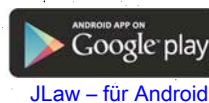
G r ü n d e :

## I

Die am 8. Mai 1920 geborene Klägerin beantragte im Februar 1968 Witwenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) als Brautversorgung nach ihrem 1912 geborenen Verlobten Heinrich W. (W.), der seit dem 25. Dezember 1941 in Rußland vermißt ist. Sie gab dazu an, die geplante Kriegstraung mit ihm sei allein durch die Kriegereignisse verhindert worden. Zur Zeit der Geburt ihres Sohnes habe ihr Vater geglaubt, sie sei den Anforderungen als Ehefrau und Mutter in einem Bauernhaushalt damals noch nicht gewachsen. Zum Beweis für die Absicht des W., sie alsbald zu heiraten, bezog sie sich auf verschiedene Feldpostbriefe von ihm aus der Zeit vom 14. April 1941 bis zum 1. Mai 1941. W. hatte die Vaterschaft an dem 1939 geborenen Sohn der Klägerin, dem das Versorgungsamt (VersorgA) die gesetzliche Waisenrente zahlte, anerkannt. Nach einem Schreiben des Wehrmachtfürsorge- und VersorgA Kassel vom 11. Juli 1942 an den Landrat des Kreises Melsungen waren die Voraussetzungen für eine Brautversorgung nach dem damaligen Recht erfüllt; eine Zahlung war aber nicht möglich, bevor der Tod des Vermißten festgestellt oder das Oberkommando der Wehrmacht die Verschollenheitserklärung abgegeben hatte. Der Vater des W. bescheinigte unter dem 25. Mai 1942, sein Sohn Heinrich sei mit der Klägerin verlobt gewesen und habe die Absicht gehabt, sie zu heiraten. Das VersorgA lehnte die Gewährung einer Brautversorgung im Wege des Härteausgleichs nach § 89 BVG ab, weil nicht allein Kriegereignisse der Eheschließung im Wege gestanden hätten; die Klägerin habe nicht angegeben, warum sie auf die von ihrem Verlobten acht Monate vor seiner Verschollenheit schriftlich wiederholt ausgesprochene Bitte nicht die Heiratspapiere besorgt habe (Bescheid vom 25.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

September 1968). Die Klägerin behauptete mit ihrem Widerspruch, sie habe am 15. Mai 1941, nachdem sie am 8. Mai 1941 volljährig geworden sei, die Heiratsunterlagen, u.a. ihre am 15. Mai 1941 ausgestellte Geburtsurkunde, eingereicht. Ihr Verlobter sei damals krank im Lazarett Sokolow über Warschau gewesen, aber die Heiratspapiere seien mit dem Vermerk, daß er das Lazarett schon wieder verlassen habe, zurückgekommen. Eine weitere Sendung mit diesen Unterlagen, die sie an seine alte Feldpostnummer gerichtet habe, sei nicht wieder in ihren Besitz gelangt. Der Widerspruch blieb erfolglos (Bescheid vom 14. November 1968). Die Klägerin trug zur Begründung ihrer Klage ergänzend vor, ihr Vater habe ihre Eheschließung vor Vollendung des 21. Lebensjahres verhindert. Zum Beweis für ihre Behauptung, sie habe die Heiratsunterlagen zweimal abgeschickt, reichte sie schriftliche Erklärungen von Katharina L., Erna B. und Martha Sch. ein. Katharina L. und Anna-Martha Sch. wurden als Zeuginnen darüber vom Sozialgericht (SG) Kassel vernommen. Das SG hob die angefochtenen Bescheide auf und verurteilte den Beklagten, der Klägerin auf ihren Antrag einen neuen Bescheid unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu erteilen (Urteil vom 2. November 1970).

Im Berufungsverfahren zog das Landessozialgericht (LSG) die Mündelakte betreffend den Sohn der Klägerin vom Landratsamt Melsungen mit einem Bericht des Amtes und mit einer Erklärung der Klägerin bei. Unter Aufhebung des angefochtenen Urteils hat es die Klage abgewiesen (Urteil vom 27. Juni 1972). Eine besondere Härte als Voraussetzung der Brautversorgung (§ 89 BVG) sei nicht gegeben; denn es sei – im Gegensatz zur Annahme des SG – nicht erwiesen, daß die ernste Absicht der Klägerin, alsbald die Ehe mit ihrem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

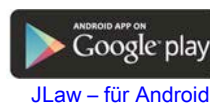
- 4 -

Verlobten einzugehen, falls sie diese unmittelbar nach Eintritt ihrer Volljährigkeit gehabt hätte, noch bis zum Beginn seiner Verschollenheit bestanden habe und daß der Verwirklichung einer solchen Absicht allein Kriegsereignisse im Wege gestanden hätten. Die Darstellung der Klägerin, alle seit der Beschaffung der Heiratspapiere (15. Mai 1941) an ihren Verlobten abgesandten Briefe seien als unzustellbar zurückgekommen, werde durch ihre eigenen Behauptungen widerlegt. Die Angaben der Klägerin und der Zeuginnen über die Postversendung seien widerspruchsvoll. Die Behauptung der Klägerin und der Zeugin B., die Heiratsunterlagen seien an das Lazarett Sokolow gesandt worden und mit dem Vermerk zurückgekommen, daß der Verlobte aus dem Lazarett entlassen sei, stehe in einem so großen Widerspruch zu den damaligen Feldpostbestimmungen, daß sie nicht als beweiserhebtlich angesehen werden könne. Ein Kriegslazarett bei Warschau habe eine Feldpostnummer gehabt, und auf einem Briefumschlag hätte nicht ersichtlich gemacht werden dürfen, welche Einheit mit der Feldpostnummer bezeichnet werde. Auch sei die Bekundung der Zeugin L., die Klägerin habe die Heiratspapiere als Einschreiben an ihren Verlobten geschickt, nicht mit der Feldpostregelung vereinbar. Gegen die Behauptungen über die ernsthaftige Heiratsabsicht sprächen zudem das Fehlen weiterer Briefe des Verlobten aus der Zeit nach den Schreiben vom 14. und vom 22. April 1941 sowie vom 1. Mai 1941, die noch einen werbenden Inhalt gehabt hätten, und das Fehlen einer Antwort auf das Absenden der Heiratspapiere. Andere Anhaltspunkte seien von einer Anhörung der Klägerin und der Zeugin B. durch den Senat nicht zu erwarten.

Die Klägerin rügt mit ihrer nicht zugelassenen Revision als wesentliche Verfahrensmängel eine Verletzung der §§ 103 und 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch das LSG. Das



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Berufungsgericht habe die Beweismittel fehlerhaft gewürdigt. Weder die Klägerin noch die Zeuginnen L., Sch. und B. hätten Widerspruchsvolles über das zweimalige erfolglose Absenden der Heiratsunterlagen angegeben. Übereinstimmend und klar hätten sie den Postversand und die Unzustellbarkeit der Sendungen bekundet; selbst wenn Äußerlichkeiten über den Nachsendevermerk und die Einschreibsendung nicht brauchbar seien, seien sie doch unabhängig von der Angabe über die Heiratsabsicht. Die Darstellung der Klägerin, die erste Postsendung sei mit einem Vermerk über das Verlassen des Lazaretts zurückgekommen, sei nicht widerspruchsvoll, entspreche vielmehr der damaligen Praxis. Sie widerspreche auch nicht den Feldpostbestimmungen; denn das Lazarett in Sokolow habe als Reservelazarett im rückwärtigen Besetzungsgebiet auf Feldpostbriefen offen bezeichnet werden dürfen. Der Verlobte habe die Heiratspapiere in seinem im Berufungsverfahren vorgelegten Brief vom 28. Juli 1941 nicht erwähnt, weil er sie zu dieser Zeit noch nicht erhalten habe. Das sei keine Ausnahme gewesen; denn nach dem Absenden in der zweiten Maihälfte sei der Rußlandfeldzug ausgebrochen und der Verlobte am 22. Juli 1941 in das Reservelazarett gekommen. Die Bekundung der Zeugin L., die Klägerin habe den Brief als Einschreiben zur Post gebracht, werde nicht dadurch widerlegt, daß er nach den Feldpostvorschriften nicht als Einschreibsendung hätte befördert werden können. Auch könne daraus nicht geschlossen werden, die bestimmte Aussage über das Absenden und die Rückkehr der Heiratspapiere sei nicht glaubhaft. Das ISG habe außerdem gegen § 128 SGG, insbesondere gegen Denkgesetze verstoßen, wenn es die Bekundung der Zeugin Sch. deshalb als nicht beweiserheblich gewertet habe, weil es Zweifel an den Aussagen der Klägerin und der beiden anderen Zeuginnen gehabt habe. Auch das Fehlen weiterer Feldpostbriefe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

trage nicht die Folgerung, die Darstellungen über die Heiratsabsicht und über das Absenden der Unterlagen stimmten nicht. Die Feststellung des LSG, die Klägerin habe nach Eintritt der Volljährigkeit keine feste Heiratsabsicht mehr gehabt, werde durch den Vermerk der Fürsorgerin H. v. M. vom 24. Mai 1941, daß die Ehe in Kürze geschlossen werden solle, widerlegt. Gerade dieser Vermerk beweise, daß die Klägerin ihren Verlobten nach Eintritt ihrer Volljährigkeit in Kürze habe heiraten wollen. Den im Tatbestand aufgeführten Vermerk der Fürsorgerin habe das LSG ebensowenig gewürdigt wie die in der Akte des Landratsamts Melsungen enthaltene Erklärung der Klägerin vom 14. Mai 1942, eine spätere Kriegstrauung sei vorgesehen gewesen, nachdem sie sich 1939 verlobt habe. Das LSG hätte die Klägerin und die Zeuginnen ergänzend hören müssen, sofern ihm ihre Angaben zweifelhaft erschienen wären, habe aber nicht das Beweisergebnis vorwegnehmen dürfen. Diese Sachaufklärung hätte die umstrittene Voraussetzung einer "besonderen Härte" bewiesen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Hessischen LSG vom 27. Juni 1972 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

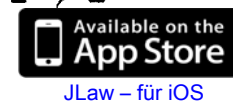
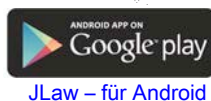
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er erachtet die gerügten Verfahrensfehler als nicht vorliegend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 7 -

Vom Bundesarchiv - Militärarchiv - ist eine auf diesen Fall bezogene Auskunft über die Erfahrung mit den Lazarettbezeichnungen im Feldpostverkehr im Jahre 1941 eingeholt worden.

## II

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil das Berufungsverfahren an wesentlichen Verfahrensmängeln leidet, die zutreffend gerügt worden sind. Die Revision ist auch insoweit erfolgreich, als der Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das LSG zurückzuverweisen ist.

Das LSG hat eine "besondere Härte" im Sinne des § 89 BVG als Voraussetzung für eine Brautversorgung deshalb verneint, weil die Klägerin nach Eintritt ihrer Volljährigkeit (8. Mai 1941) ihre ernsthafte Absicht, alsbald mit ihrem Verlobten W. die Ehe zu schließen, die sie durch die Beschaffung der am 15. Mai 1941 ausgestellten Heiratspapiere bestätigt habe, nicht nachweislich bis zum Beginn der Verschollenheit des W. (25. Dezember 1941) gehabt habe. Zu diesem Ergebnis ist das LSG durch eine fehlerhafte Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) gelangt, wie die Revision zutreffend gerügt hat. Das LSG hat die das Urteil tragende Feststellung ua darauf gestützt, daß die Angaben der Klägerin und der Zeugin B., der mit den Heiratsunterlagen an den Verlobten gesandte Brief sei an das Reservelazarett Sokolow weitergeleitet worden und von dort wegen der Entlassung des W. mit einem entsprechenden Vermerk zurückgekommen, nicht vereinbar sei mit den damals geltenden Feldpostvorschriften; auf dem Umschlag hätte das Lazarett nicht erkennbar als solches, sondern nur mit einer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Feldpostnummer bezeichnet werden dürfen. Diese allgemeine Erfahrung, die das Revisionsgericht zu überprüfen hat, trifft nicht in der vom LSG angenommenen Ausschließlichkeit zu. Die dagegen erhobene Revisionsrüge ist durch die vom Senat eingeholte und den Beteiligten mitgeteilte Auskunft des Militärarchivs des Bundesarchivs bestätigt worden. Das Reserve-Kriegslazarett Sokolow über Warschau, das demnach in der Zeit vom 24. Mai bis 28. Juni 1941 entstand, hatte im Juli 1941 möglicherweise noch keine Feldpostnummer zugeteilt erhalten, oder im Rücksendevermerk des Lazaretts kann auch vorschriftswidrig die offene Anschrift angegeben worden sein. Die Zuteilung einer Feldpostnummer kann sich dadurch verzögert haben, daß die zuständigen Dienststellen dies wegen des Aufmarsches im Osten und wegen des Beginns des Rußlandfeldzuges (22. Juni 1941), einer geschichtlichen Tatsache, die das LSG von Amts wegen hätte berücksichtigen müssen, nicht rechtzeitig vorgenommen haben. Da das Berufungsgericht somit von einer nicht zwingend gegebenen Erfahrung über die Feldpost im Jahre 1941 ausgegangen ist, ist seine darauf gestützte Schlußfolgerung, nach dem 15. Mai 1941 habe nicht mehr die erforderliche Heiratsabsicht bestanden, verfahrensfehlerhaft zustande gekommen.

Wie die Revision außerdem zutreffend rügt, hat das LSG entgegen § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG bei der Beweiswürdigung darüber, ob nach dem 15. Mai 1941 noch die notwendige Heiratsabsicht bestand, den Vermerk der Fürsorgerin H. vom 24. Mai 1941 (Bl. 7 R der Akte des Kreisausschusses - Jugendamt - Melsungen), die Eheschließung solle in Kürze stattfinden, nicht berücksichtigt.

Diese beiden Rügen sind auch begründet; das LSG hätte möglicherweise bei Vermeidung dieser Verfahrensfehler anders entschieden als in dem angefochtenen Urteil. Bei dieser



- 9 -

Sachlage kann es dahingestellt bleiben, ob das Urteil auch auf den übrigen gerügten Verfahrensfehlern beruht.

Mangels ausreichender Feststellungen kann der Senat nicht in der Sache entscheiden. Vielmehr mußte auf den Antrag der Klägerin nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG das angefochtene Urteil mit den zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das ISG, dem auch die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens überlassen bleibt, zurückverwiesen werden.

In Sachlich-rechtlicher Hinsicht hat das LSG bei einer erneuten Entscheidung davon auszugehen, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die rechtlichen Maßstäbe, die das Bundessozialgericht zur Auslegung des unbestimmten Begriffes "besondere Härte" in § 89 BVG festgelegt hat, als "Rechtsgrundsätze" für die Ermessensentscheidungen der Verwaltung anerkennt (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 30. August 1973 - 9 RV 679/72 -).

Dr. Schwarz

Dr. Baresel

Dr. Wulfhorst



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

